

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Ehlers, Fraktion der CDU

Bildüberwachung auf dem Schweriner Marienplatz

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Landeshauptstadt Schwerin wird auf dem Marienplatz seit vielen Jahren eine Bildüberwachungsanlage nach § 32 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes durch die Landespolizei betrieben.

1. Ist es zutreffend, dass diese Bildüberwachungsanlage immer noch im sogenannten vorläufigen Probetrieb läuft und nicht in den dauerhaften Wirkbetrieb überführt wurde?
Wenn ja, welche Gründe sind dafür maßgeblich und steht dieser Zustand in Einklang mit den
 - a) datenschutzrechtlichen Vorgaben und
 - b) polizeirechtlichen Gründen für die Anordnung der Bildüberwachung?

Die Bildüberwachungsanlage befindet sich seit dem 1. Mai 2019 im Wirkbetrieb.

Die Antworten zu den Fragen a) und b) erübrigen sich.

2. Ist es zutreffend, dass die Anordnung der Bildüberwachung in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss?
 - a) Wenn ja, welche polizeiliche Lageeinschätzung wird für die in regelmäßigen Abständen vorgenommene Fortsetzung der Bildüberwachung zugrunde gelegt?
 - b) Ab wann ist der dauerhafte Wirkbetrieb geplant?

Seit dem Übergang in den Wirkbetrieb erfolgte jeweils eine jährliche Verlängerung der Anordnung der Bildüberwachung.

Zu a)

Gemäß § 32 Absatz 3 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) dürfen personenbezogene Daten offen mit technischen Mitteln zur Bildaufzeichnung erhoben werden, soweit an öffentlich zugänglichen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Beim Marienplatz handelt es sich um einen im Zentrum der Schweriner Altstadt öffentlich zugänglichen Ort, an dem nach wie vor wiederholt Straftaten begangen werden.

So wurden in der jüngeren Vergangenheit wiederholt Straftaten in nicht geringer Anzahl verübt (2015: 567 Fälle, 2016: 598 Fälle, 2017: 617 Fälle, 2018: 386 Fälle, 2019: 514 Fälle, 2020: 404 Fälle, 2021: 406 Fälle, 2022: 653 Fälle). Dies gilt insbesondere für Straftaten der sogenannten „Straßenkriminalität“ wie etwa Körperverletzungs-, Sachbeschädigungs- und Diebstahlsdelikte sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der letzten Verlängerungsanordnung lag zugrunde, dass sich die Fallzahlen für das Jahr 2023 deutlich erhöht hatten (714 Fälle).

Insoweit sticht der Marienplatz im Vergleich zu anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb des Stadtgebietes wie dem Grunthalplatz, dem Platz der Freiheit, dem Platz der Jugend oder dem Dreescher Markt deutlich hervor. Auch der Nahbereich des Marienplatzes ist im Verhältnis zu den o. g. Referenzörtlichkeiten als Schwerpunkt im Hinblick auf die Verübung von Straftaten anzusehen.

Der Marienplatz einschließlich Nahbereich stellt somit einen Kriminalitätsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar.

Aufgrund dieser Tatsachenbasis und einer hierauf begründeten Gefahrenprognose ist die Annahme gerechtfertigt, dass an diesem Ort auch künftig mit der Begehung von Straftaten – mithin einer erhöhten Kriminalitätslage – zu rechnen ist, sodass damit die Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 SOG M-V vorliegen.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist es zutreffend, dass für die Anlage keine Wartung mehr durchgeführt werden kann und daher diese technische Anlage von der zuständigen Polizeibehörde als „end of life“ klassifiziert wurde?
- a) Was hat die Landespolizei im Jahr 2024 konkret unternommen, um einen Ausfall der Anlage zu verhindern?
 - b) Wie wird die Eintrittswahrscheinlichkeit des Ausfalls seitens der Landespolizei bewertet?
 - c) Welche Komponenten sind vom einem Ausfall der Anlage durch nicht mehr erfolgte Wartung oder fehlende Verfügbarkeit von Ersatzteilen besonders betroffen?

Die Herstellerfirma des Systems erklärte gegenüber der Landespolizei, dass für das System kein technischer Support mehr erfolgen wird und keine Ersatzteile zur Verfügung stehen („End-of-life“).

Zu a)

Der Landespolizei war es infolge des Supportendes nicht möglich, das bestehende System betreffend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Ausfall zu verhindern. Daher wurde mit den Planungen der Kompletterneuerung des Systems begonnen.

Zu b)

Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Ausfalls der Anlage wird aus technischer Sicht als hoch bewertet.

Zu c)

Durch eine nicht mehr erfolgte Wartung oder die fehlende Verfügbarkeit von Ersatzteilen besonders betroffen ist die im System eingesetzte Servertechnik.

4. Was hat die Landespolizei im Jahr 2024 konkret unternommen, um die Anlage für den dauerhaften Wirkbetrieb zu ertüchtigen?
- a) Falls die vorhandene Anlage nicht ertüchtigt werden kann, welches technische Konzept gibt es für eine Erneuerung der Anlage?
 - b) Wann wird dieses umgesetzt?
 - c) Wie und mit welchem Ergebnis wurde dabei die Landeshauptstadt Schwerin einbezogen?

Der Landespolizei war es infolge des Supportendes nicht möglich, das bestehende System betreffend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Ausfall zu verhindern. Daher wurde mit den Planungen der Kompletterneuerung des Systems begonnen.

Zu a)

Für die Erneuerung der Anlage ist ein entsprechendes Fachkonzept „Erneuerung der Bildüberwachungstechnik auf dem Marienplatz in Schwerin“ erarbeitet worden, das eine Kompletterneuerung des Systems vorsieht.

Zu b)

Das Fachkonzept sieht zunächst die Ausschreibung und Durchführung des Vergabeverfahrens vor, bevor die praktische Umsetzung erfolgen kann. Ein belastbarer Zeitplan liegt aktuell nicht vor.

Zu c)

Die Landeshauptstadt Schwerin wurde im Rahmen diverser Gespräche mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Polizeipräsidium Rostock eingebunden, mit dem Ergebnis einer Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin an 50 Prozent der investiven Kosten für eine Kompletterneuerung des Systems.